

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG vom 28. Februar 2019

Gemäß § 161 AktG erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Gigaset AG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 07. Februar 2017 entsprochen wurde und wird. Soweit im Einzelfall Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden, sind die Abweichungen im Folgenden erläutert.

Ziffer 3.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht vor, dass bei Abschluss der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Selbstbehalt in Höhe von mindestens 10 % des Schadens vereinbart werden soll. In Abweichung hiervon wurde bei Abschluss der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft kein Selbstbehalt in Höhe von mindestens 10 % des Schadens vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Gigaset AG auch ohne die Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbehalts ihre Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt wahrnehmen.

Ziffer 4.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex bestimmt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Abweichend hiervon besteht der Vorstand seit der Niederlegung des Vorstandsmandats von Stephan Mathys seit dem 13.12.2018 nur noch aus einer Person. Eine Entscheidung über eine geeignete Nachfolge kann nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums getroffen werden. Die Gesellschaft hat auf diese Situation reagiert und zum 01.01.2019 einen Finanzdirektor ernannt, welcher die kaufmännische Leitung der Gigaset Gruppe übernommen hat.

Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht vor, dass die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten ist. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Abweichend hiervon haben die variablen Vergütungsteile der Vorstände keine mehrjährige Bemessungsgrundlage. Des Weiteren ist eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter nicht explizit ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat ist

der Auffassung, dass der Bezug der variablen Vergütung auf Zielerreichung im jeweiligen Geschäftsjahr besser den Interessen des Unternehmens dient. Die variable Vergütung der Vorstände ist an den Erfüllungsgrad der Messgrößen für den Unternehmenserfolg der Gigaset gekoppelt. Die Festlegung der Zielvorgabe zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ermöglicht es der Gigaset AG, auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen flexibel zu reagieren.

Abweichend von **Ziffer 4.2.4, 4.2.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex** unterbleibt die dort empfohlene Aufschlüsselung der Vergütungsangaben. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. August 2015 hatte insoweit nach §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs beschlossen, dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Gigaset AG und des Konzernabschlusses die in § 285 Nr. 9a Satz 5 bis 8 und § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 8 des Handelsgesetzbuchs verlangten Angaben im Anhang unterbleiben. Dieser Beschluss verpflichtet die Gesellschaft auch für Zwecke des Deutschen Corporate Governance Kodex. Er gilt für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gigaset AG und des Konzernabschlusses jeweils für das am 1. Januar 2015 begonnene Geschäftsjahr und die weiteren vier folgenden Geschäftsjahre, längstens jedoch bis zum 10. August 2020.

Abweichend von **Ziffer 5.1.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex** ist für die Mitglieder des Vorstands keine Altersgrenze festgelegt. Eine Nachfolgeplanung ist bisher nicht getroffen worden. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass eine Altersgrenze für sich gesehen kein sinnvolles/sachgerechtes Ausschlusskriterium für die Ausübung eines Amtes als Vorstands darstellt, zumal dies den Anschein einer Diskriminierung hervorrufen könnte. Eine Berufung zum Vorstand der Gesellschaft orientiert sich in erster Linie an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen des jeweiligen Kandidaten. Eine Nachfolgeplanung erscheint in Anbetracht der üblichen Laufzeit der Vorstandsverträge momentan noch nicht angezeigt.

Abweichend von **Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex** befasst sich weder das vom Aufsichtsrat eingerichtete Audit Committee noch ein sonstiger Ausschuss mit Fragen der Compliance. Der Aufsichtsrat behandelt das Thema Compliance vielmehr aufgrund seiner Bedeutung im Plenum.

Entsprechend **Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex** hat der Aufsichtsrat Ausschüsse gebildet, nämlich ein Audit Committee, einen Personalausschuss und einen Finanzausschuss. Im Übrigen gewährleisten die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die mit sechs Aufsichtsräten überschaubare Größe sowie die in der Praxis vier- bis sechswöchigen Sitzungen des Aufsichtsrats ein effizientes Arbeiten und intensive Diskussionen zu strategischen Themen wie auch zu Detailfragen, so dass durch die Bildung von weiteren Ausschüssen keine weitere Effizienzsteigerung erwartet wird. Auf die Bildung eines Nominierungsausschusses wird verzichtet, da dem Aufsichtsrat ausschließlich Vertreter der Anteilseigner angehören.

Abweichend von **Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex**, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung eine festzulegende Altersgrenze und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer für seine Mitglieder berücksichtigen soll, ist für die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Altersgrenze und keine Regelgrenze festgelegt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass diese Begrenzungen für sich gesehen kein sinnvolles/sachgerechtes Ausschlusskriterium für die Ausübung eines Amtes als Aufsichtsrat darstellen, zumal dies den Anschein einer Diskriminierung hervorrufen könnte. Wahlvorschläge an die Hauptversammlung orientieren sich in erster Linie an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der jeweiligen Kandidaten.

In Abweichung von **Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex** hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt und kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Gigaset AG ist der Meinung, dass es allein die Entscheidung der Aktionäre der Gesellschaft ist, über die Geeignetheit von Kandidatinnen und Kandidaten zu entscheiden. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder wurden schon in der vorherigen Wahlperiode bestellt und sind den Aktionären bekannt. Den Kandidatenvorschlägen für die Neuwahlen des Aufsichtsrates in der ordentlichen Hauptversammlung 2017 wurden daher keine Lebensläufe beigefügt, die über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft geben. Stattdessen sind Lebensläufe zum beruflichen Werdegang auf der Website des Unternehmens veröffentlicht. Der Aufsichtsrat kommt der Empfehlung, dass ihm eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll, nach. Dies ist in seiner Geschäftsordnung ebenso festgelegt wie die Vorgabe, dass der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen soll, so

dass darauf verzichtet wurde, darüber hinaus im Corporate Governance Bericht die Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und deren Namen zu veröffentlichen.

München, 28. Februar 2019

Gigaset AG

Vorstand und Aufsichtsrat